

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Bordesholm**

**in der Fassung vom 19. Dezember 2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bordesholm vom 03.04.2001 folgende Satzung erlassen:

---

---

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bordesholm.
- (2) Aufgabe der Bücherei ist die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien. Die Gemeindebücherei dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.

## **§ 2 Benutzung / Anmeldung**

- (1) Jede natürliche Person ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der ergänzenden Anordnungen (Abs. 2) berechtigt, die Bücherei zu benutzen.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, eine Hausordnung zu erlassen, Benutzungszeiten festzulegen und besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen der Gemeindebücherei zu treffen.  
Er/Sie kann diese Befugnis ganz oder in Teilen auf die Leitung der Gemeindebücherei übertragen.
- (3) Der/Die Benutzer/in meldet sich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises an. Statt eines Personalausweises kann auch ein Reisepass vorgelegt werden, dem eine Anmeldebestätigung der für den Wohnsitz des Benutzers/der Benutzerin zuständigen Meldebehörde beigelegt ist.  
Benutzer/innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben außerdem eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin vorzulegen.
- (4) Der/Die Benutzer/in bzw. der oder die gesetzliche Vertreter/in erkennen die Bestimmungen über die Benutzung der Gemeindebücherei bei Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

- (5) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt.  
Der Verlust des Benutzerausweises, Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.  
Bei Verlust des Benutzerausweises wird ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis ausgestellt.
- (6) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn es die Gemeindebücherei verlangt oder die Voraussetzungen für eine Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## **§ 3 Leihe**

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen; die verschiedenen Leihfristen können beim Büchereipersonal erfragt und zusätzlich auf der Homepage der Bücherei unter [www.bordesholm.de](http://www.bordesholm.de) und im Informationsflyer der Einrichtung eingesehen werden.  
In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.  
Bücher und andere Medien aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen; die Leitung der Gemeindebücherei kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Leihfrist für alle gemeindeeigenen Medien kann vor Ablauf auf Antrag einmal um die Dauer der Grundleihfrist verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind bei dem Antrag Benutzerausweis und die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Gemeindebücherei kann entliehene Bücher und andere Medien bei Vorliegen besonderer Gründe jederzeit zurückfordern.
- (5) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei geführt werden, können auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers durch den „Leihverkehr der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (6) Die Benutzung des Internetanschlusses der Gemeindebücherei ist gegen Vorlage des Benutzerausweises zugelassen.
- (7) Gäste im Bordesholmer Land sind nach Absprache mit der Büchereileitung ebenfalls berechtigt, den Internetanschluss der Gemeindebücherei zu benutzen.

## § 4

### Behandlung der entliehenen Medien und Haftung des/der Benutzers/in

- (1) Der/Die Benutzer/in hat entliehene Bücher und andere Medien sowie alle übrigen Einrichtungen der Gemeindebücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Bücher und andere Medien Dritten zu überlassen.
- (3) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet der/die Benutzer/in.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in, bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin.
- (5) Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Gemeindebücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entliehene Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die der/die Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Eine Bescheinigung über die Durchführung der Desinfektion ist vorzulegen.

## § 5

### Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei wird je Familie eine Jahresgrundgebühr von 15 Euro sowie je erwachsenem/r Einzelleser/in (ab 18 Jahre) von 10 Euro erhoben.
- (2) Darüber hinaus werden nachstehend aufgeführte Gebühren erhoben:
  1. Versäumnisgebühr für alle Bücher und anderen Medien, die nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, je Tag und Medieneinheit 0,30 €.
  2. Für schriftliche Mahnungen wird zusätzlich zur Versäumnisgebühr die verauslagte Postgebühr erhoben.
  3. Erstaussstellung des Benutzerausweises gebührenfrei
  4. Ausstellung eines Ersatzausweises 5,00 €.
  5. Für die erforderliche Neubeschaffung von Büchern und anderen Medien (z. B. bei Verlust, Beschädigung etc.) wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese beträgt 5,00 €.
 

Daneben sind die Kosten der Neubeschaffung der Bücher oder anderen Medien zu ersetzen.
  6. Dies gilt entsprechend für eine ggf. erforderliche Reparatur von Büchern.
  7. Gegen Vorlage des Benutzerausweises kann der öffentliche Internetanschluss kostenfrei genutzt werden. 0,00 €.

8. Für die Inanspruchnahme der Fernleihe beträgt die Gebühr je Buch/Medieneinheit 1,00 €.

9. Für die Ausleihe von e-book-readern und anderen technischen Geräten wird eine Leihgebühr von 3,00 € erhoben.

- (3) Gebührenschuldner/in ist der/die Benutzer/in bzw. dessen/deren gesetzliche/r Vertreter/in. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld wird nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses fällig.

## § 6

### Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können von der Leitung der Gemeindebücherei oder deren Vertretung zeitweise oder ständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann Beschwerde beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Bordesholm eingelegt werden. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über die Beschwerde.

## § 7

### Datenschutz

Die Gemeindebücherei wird nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - ) in der zurzeit gültigen Fassung ermächtigt, die für die Anwendung dieser Satzung erforderlichen Daten, nämlich Name, Vorname, Geburtsname, Adresse und Geburtsdatum zu erfassen und zu verarbeiten.

## § 8

### Inkrafttreten

**Stand: § 5 Abs. 1 per 01.01.2005**

**Stand: § 5 Abs. 2 01.07.2004**

**Stand: 11.07.2012 nach Bekanntmachung**

**Stand: 19.12.2012 § 5 am 01.01.2013**

gez. Baschke  
Bürgermeister

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 | § 5 Abs. 1 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft                                   |
|                                    | § 5 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2004 in Kraft                                     |
| 2. Änderungssatzung vom 27.06.2012 | § 2, § 3, § 4 entfällt, § 5 - Inkrafttreten nach Bekanntmachung am 11.07.2012 |
| 3. Änderungssatzung vom 19.12.2012 | § 5 Inkrafttreten am 01.01.13   |